



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets



(11)

**EP 3 241 589 A3**

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**29.11.2017 Patentblatt 2017/48**

(51) Int Cl.:  
**A62C 2/06 (2006.01)**      **A62C 2/10 (2006.01)**  
**A62C 2/24 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**08.11.2017 Patentblatt 2017/45**

(21) Anmeldenummer: **17169284.1**

(22) Anmeldetag: **03.05.2017**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB  
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO  
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:  
**BA ME**

Benannte Validierungsstaaten:  
**MA MD**

(30) Priorität: **03.05.2016 DE 102016108229**

(71) Anmelder: **Stöbich Brandschutz GmbH  
38644 Goslar (DE)**

(72) Erfinder:  

- **Siller, Stefan**  
38729 Lutter am Barenberge (DE)
- **Kuzmicki, Kornel**  
38640 Goslar (DE)

(74) Vertreter: **Gramm, Lins & Partner  
Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB  
Theodor-Heuss-Straße 1  
38122 Braunschweig (DE)**

### (54) BRAND- ODER RAUCHSCHUTZVORRICHTUNG, INSBESONDERE FÖRDERANLAGENABSCHLUSS

(57) Die Erfindung betrifft eine Brand- oder Rauchschutzworrichtung (10), insbesondere Förderanlagenabschluss, mit einem Abschottungselement (28), das intumeszierendes Material (32) und eine Wärmequelle (34), die angeordnet ist zum Erhitzen des intumeszierenden

Materials (32), umfasst. Erfindungsgemäß ist vorgesehen, dass das intumeszierende Material (32) und die Wärmequelle (34) von einer feuerfesten Hülle (30) umgeben sind.

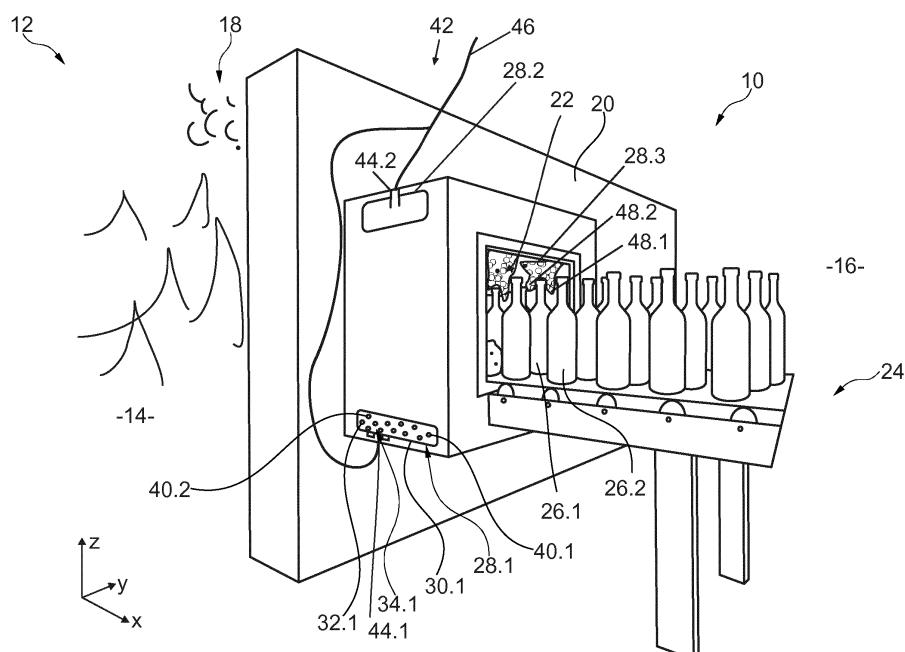


Fig. 1



## EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 17 16 9284

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrieff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10 X	DE 297 04 346 U1 (WILDEBOER WERNER [DE]) 5. Juni 1997 (1997-06-05) * Abbildungen * * Seite 10, Zeile 7 - Seite 11, Zeile 5 * * Seite 10, Zeilen 11-13 * * Seite 3, Zeilen 21-16; Ansprüche 1,26-28 *	1,5,6, 10,19 2-4,17, 18	INV. A62C2/06 A62C2/10 A62C2/24
15 Y	----- DE 196 17 017 A1 (NIEMANN HANS DIETER [DE]) 11. Dezember 1997 (1997-12-11) * Seite 2, Zeile 67 - Seite 3, Zeile 14 *	2-4,17, 18	
20 A	----- WO 2008/154906 A1 (STOEBICH BRANDSCHUTZ GMBH & CO [DE]; FLEURY BERT [BE]; SILLER STEFAN [ ]) 24. Dezember 2008 (2008-12-24) * Seite 3, Zeilen 21-26 *	1,17	
25 X	----- US 2013/327312 A1 (COFFEY BRENDAN [US] ET AL) 12. Dezember 2013 (2013-12-12) * Ansprüche 24,32 *	1-3	
30			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
35			A62C
40			
45			
50 1	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
55	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 12. Juli 2017	Prüfer Andlauer, Dominique
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



Nummer der Anmeldung

EP 17 16 9284

5

**GEBÜHRENPFlichtIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

40

- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-4, 6, 10, 17-19(vollständig); 5(teilweise)

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 17 16 9284

10

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-4, 6, 10, 17-19(vollständig); 5(teilweise)

Vorrichtung wobei die Wärmequelle brennbares Material und ein Oxidationsmittel umfasst.

---

15

2. Ansprüche: 7(vollständig); 5(teilweise)

Vorrichtung mit Barriere Kammer und Puffer Kammer.

---

20

3. Anspruch: 8

Vorrichtung mit zwei Abschottungselementen

---

25

4. Anspruch: 9

Gebäude mit zwei Gebäudeteilen die zwei Brandabschnitte bilden, sowie einer Förderanlage.

---

30

5. Ansprüche: 11-13

Vorrichtung mit Quellmittelquelle für eine Quellflüssigkeit, die angeordnet ist zum Leiten der Quellflüssigkeit zum Quellkörper, wobei der Quellkörper ausgebildet ist zum Aufquellen beim Aufsaugen der Quellflüssigkeit.

---

35

6. Ansprüche: 14-16

Vorrichtung mit Ausdrücksmasse und Auslass

---

40

7. Anspruch: 20

Vorrichtung mit Zündmasse, bestimmtem Verhältnis der Zündmasse gegenüber des Gehalts an intumeszierenden Material und Zündvorrichtung

---

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 17 16 9284

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendifikumente angegeben.  
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-07-2017

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patendifikument	Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	DE 29704346 U1	05-06-1997	DE	29613318 U1	02-10-1996
			DE	29704346 U1	05-06-1997
15	DE 19617017 A1	11-12-1997	KEINE		
	WO 2008154906 A1	24-12-2008	BE	1017657 A3	03-03-2009
			DE	112008002229 A5	20-05-2010
			EP	2158007 A1	03-03-2010
20			EP	2520337 A1	07-11-2012
			EP	2520338 A1	07-11-2012
			RU	2010101801 A	27-07-2011
			RU	2012111598 A	10-10-2013
			UA	99297 C2	10-08-2012
25			WO	2008154906 A1	24-12-2008
	US 2013327312 A1	12-12-2013	CA	2804221 A1	12-01-2012
			EP	2591062 A2	15-05-2013
			US	2012031390 A1	09-02-2012
30			US	2013327312 A1	12-12-2013
			WO	2012006374 A2	12-01-2012
35					
40					
45					
50					
55					

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82